

# ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom <sup>1</sup> 18.11.2013


Gültig bis: 16.08.2029

Registriernummer <sup>2</sup>

BW-2019-002838227

(oder: „Registriernummer wurde beantragt am...“)

## Gebäude

Gebäudetyp	Zweifamilienhaus freistehend		
Adresse	Dillweißensteiner Straße 37 a, 75180 Pforzheim		
Gebäudeteil	ganzes Gebäude		
Baujahr Gebäude <sup>3</sup>	2019		
Baujahr Wärmeerzeuger <sup>3, 4</sup>	2019		
Anzahl Wohnungen	2		
Gebäudenutzfläche (A <sub>N</sub> )	466,75	<input type="checkbox"/> nach § 19 EnEV aus der Wohnfläche ermittelt	
Wesentliche Energieträger für Heizung und Warmwasser <sup>3</sup>	Wärmepumpe und Erdgas		
Erneuerbare Energien	Art: Wärmepumpe	Verwendung: Heizung, Warmwasser	
Art der Lüftung/Kühlung	<input checked="" type="checkbox"/> Fensterlüftung <input type="checkbox"/> Schachtlüftung	<input type="checkbox"/> Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung <input type="checkbox"/> Lüftungsanlage ohne Wärmerückgewinnung	<input type="checkbox"/> Anlage zur Kühlung
Anlass der Ausstellung des Energieausweises	<input checked="" type="checkbox"/> Neubau <input type="checkbox"/> Vermietung/Verkauf	<input type="checkbox"/> Modernisierung (Änderung/Erweiterung)	<input type="checkbox"/> Sonstiges (freiwillig)

## Hinweise zu den Angaben über die energetische Qualität des Gebäudes

Die energetische Qualität eines Gebäudes kann durch die Berechnung des **Energiebedarfs** unter Annahme von standardisierten Randbedingungen oder durch die Auswertung des **Energieverbrauchs** ermittelt werden. Als Bezugsfläche dient die energetische Gebäudenutzfläche nach der EnEV, die sich in der Regel von den allgemeinen Wohnflächenangaben unterscheidet. Die angegebenen Vergleichswerte sollen überschlägige Vergleiche ermöglichen (**Erläuterungen – siehe Seite 5**). Teil des Energieausweises sind die Modernisierungsempfehlungen (Seite 4).

- Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Berechnungen des **Energiebedarfs** erstellt (Energiebedarfsausweis). Die Ergebnisse sind auf **Seite 2** dargestellt. Zusätzliche Informationen zum Verbrauch sind freiwillig.
- Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Auswertungen des **Energieverbrauchs** erstellt (Energieverbrauchsausweis). Die Ergebnisse sind auf **Seite 3** dargestellt.

Datenerhebung Bedarf/Verbrauch durch  Eigentümer  Aussteller

- Dem Energieausweis sind zusätzliche Informationen zur energetischen Qualität beigelegt (freiwillige Angabe).

## Hinweise zur Verwendung des Energieausweises

Der Energieausweis dient lediglich der Information. Die Angaben im Energieausweis beziehen sich auf das gesamte Wohngebäude oder den oben bezeichneten Gebäudeteil. Der Energieausweis ist lediglich dafür gedacht, einen überschlägigen Vergleich von Gebäuden zu ermöglichen.

Aussteller

Frank Mühlhäuser -freier Architekt-  
Pfarrstraße 18  
75180 Pforzheim

16.08.2019

Ausstellungsdatum



FRANK MÜHLHÄUSER  
ARCHITEKTURBÜRO  
PLANEN + BAUEN

www.bauen-in-pforzheim.de

Bauanträge

Baugenehmigung

3D-Visualisierung

Baubetreuung

Wand, Decke, Dach

Sanierung, Sanierung

Siehe Seite 5

Pfarrstraße 18

75180 Pforzheim

Personen des Ausstellers

Tel: 07231 / 96 54 71

Fax: 07231 / 96 54 70

fm@architekt.m.de

<sup>1</sup> Datum der angewendeten EnEV, gegebenenfalls angewendeten Änderungsverordnung zur EnEV  
Registriernummer (§ 17 Absatz 4 Satz 4 und 5 EnEV) ist das Datum der Antragstellung einzutragen; die  
Eingang nachträglich einzusetzen.

<sup>3</sup> Mehrfachangaben möglich

<sup>4</sup> bei Wärmeerzeuger Baujahr der Übergabestation

# ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 1

**Berechneter Energiebedarf des Gebäudes**

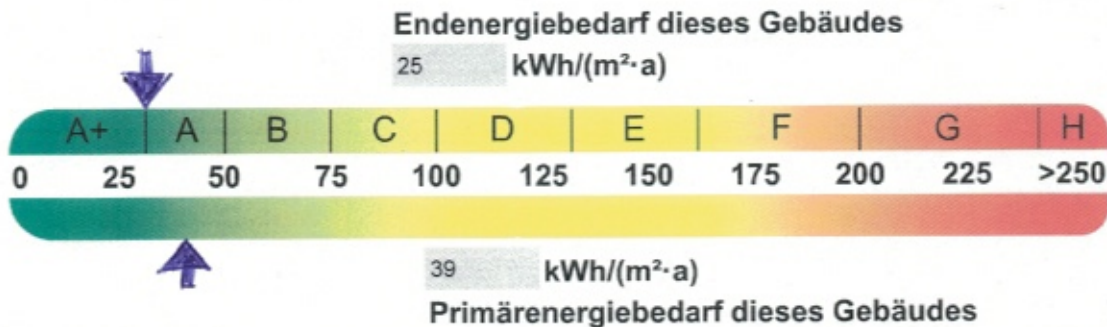
Registriernummer 2

(oder: „Registriernummer wurde beantragt am...“)

2

**Energiebedarf**

CO<sub>2</sub>-Emissionen 3 13 kg/(m<sup>2</sup>·a)



**Anforderungen gemäß EnEV 4**

**Primärenergiebedarf**

Ist-Wert 39 kWh/(m<sup>2</sup>·a) Anforderungswert 44 kWh/(m<sup>2</sup>·a)

**Energetische Qualität der Gebäudehülle H<sub>T</sub>'**

Ist-Wert 0,316 W/(m<sup>2</sup>·K) Anforderungswert 0,385 W/(m<sup>2</sup>·K)

Sommerlicher Wärmeschutz (bei Neubau)  eingehalten

**Für Energiebedarfsberechnungen verwendetes Verfahren**

Verfahren nach DIN V 4108-6 und DIN V 4701-10

Verfahren nach DIN V 18599

Regelung nach § 3 Absatz 5 EnEV

Vereinfachungen nach § 9 Absatz 2 EnEV

**Endenergiebedarf dieses Gebäudes**

[Pflichtangabe in Immobilienanzeigen]

25 kWh/(m<sup>2</sup>·a)

**Angaben zum EEWärmeG 5**

Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs aufgrund des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG)

Art: Wärmepumpe Deckungsanteil: 50 %

**Ersatzmaßnahmen 6**

Die Anforderungen des EEWärmeG werden durch die Ersatzmaßnahme nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG erfüllt.

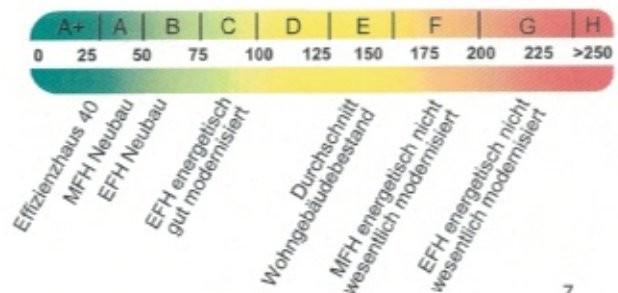
Die nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG verschärften Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten.

Die in Verbindung mit § 8 EEWärmeG um % verschärften Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten.

Verschärfter Anforderungswert Primärenergiebedarf: kWh/(m<sup>2</sup>·a)

Verschärfter Anforderungswert für die energetische Qualität der Gebäudehülle H<sub>T</sub>': W/(m<sup>2</sup>·K)

**Vergleichswerte Endenergie**



**Erläuterungen zum Berechnungsverfahren**

Die Energieeinsparverordnung lässt für die Berechnung des Energiebedarfs unterschiedliche Verfahren zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte der Skala sind spezifische Werte nach der EnEV pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A<sub>N</sub>), die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes.

<sup>1</sup> siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

<sup>2</sup> siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises

<sup>3</sup> freiwillige Angabe

<sup>4</sup> nur bei Neubau sowie bei Modernisierung im Fall des § 16 Absatz 1 Satz 3 EnEV

<sup>5</sup> nur bei Neubau

<sup>6</sup> nur bei Neubau im Fall der Anwendung von § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG

<sup>7</sup> EFH: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus

# ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 1

Erfasster Energieverbrauch des Gebäudes

Registriernummer <sup>2</sup>

(oder: „Registriernummer wurde beantragt am...“)

3

## Energieverbrauch

Endenergieverbrauch dieses Gebäudes

kWh/(m<sup>2</sup>·a)



kWh/(m<sup>2</sup>·a)

Primärenergieverbrauch dieses Gebäudes

Endenergieverbrauch dieses Gebäudes

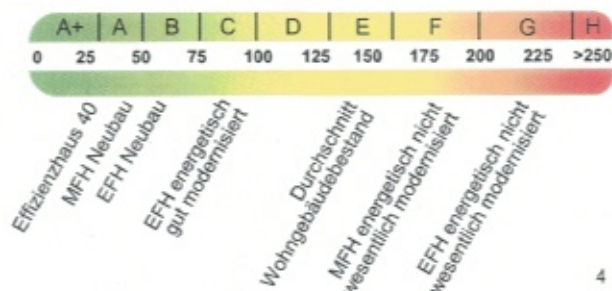
[Pflichtangabe für Immobilienanzeigen]

kWh/(m<sup>2</sup>·a)

## Verbrauchserfassung – Heizung und Warmwasser

Zeitraum		Energieträger <sup>3</sup>	Primär-energie-faktor	Energieverbrauch [kWh]	Anteil Warmwasser [kWh]	Anteil Heizung [kWh]	Klima-faktor
von	bis						

## Vergleichswerte Endenergie



Die modellhaft ermittelten Vergleichswerte beziehen sich auf Gebäude, in denen die Wärme für Heizung und Warmwasser durch Heizkessel im Gebäude bereitgestellt wird.

Soll ein Energieverbrauch eines mit Fern- oder Nahwärme beheizten Gebäudes verglichen werden, ist zu beachten, dass hier normalerweise ein um 15 bis 30 % geringerer Energieverbrauch als bei vergleichbaren Gebäuden mit Kesselheizung zu erwarten ist.

4

## Erläuterungen zum Verfahren

Das Verfahren zur Ermittlung des Energieverbrauchs ist durch die Energieeinsparverordnung vorgegeben. Die Werte der Skala sind spezifische Werte pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche ( $A_{w}$ ) nach der Energieeinsparverordnung, die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes. Der tatsächliche Energieverbrauch einer Wohnung oder eines Gebäudes weicht insbesondere wegen des Witterungseinflusses und sich ändernden Nutzerverhaltens vom angegebenen Energieverbrauch ab.

<sup>1</sup> siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

<sup>2</sup> siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises

<sup>3</sup> gegebenenfalls auch Leerstandszuschläge, Warmwasser- oder Kühlpauschale in kWh

<sup>4</sup> EFH: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus



# ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 1

## Erläuterungen

5

### Angabe Gebäudeteil – Seite 1

Bei Wohngebäuden, die zu einem nicht unerheblichen Anteil zu anderen als Wohnzwecken genutzt werden, ist die Ausstellung des Energieausweises gemäß dem Muster nach Anlage 6 auf den Gebäudeteil zu beschränken, der getrennt als Wohngebäude zu behandeln ist (siehe im Einzelnen § 22 EnEV). Dies wird im Energieausweis durch die Angabe „Gebäudeteil“ deutlich gemacht.

### Erneuerbare Energien – Seite 1

Hier wird darüber informiert, wofür und in welcher Art erneuerbare Energien genutzt werden. Bei Neubauten enthält Seite 2 (Angaben zum EEWärmeG) dazu weitere Angaben.

### Energiebedarf – Seite 2

Der Energiebedarf wird hier durch den Jahres-Primärenergiebedarf und den Endenergiebedarf dargestellt. Diese Angaben werden rechnerisch ermittelt. Die angegebenen Werte werden auf der Grundlage der Bauunterlagen bzw. gebäudebezogener Daten und unter Annahme von standardisierten Randbedingungen (z. B. standardisierte Klimadaten, definiertes Nutzerverhalten, standardisierte Innentemperatur und innere Wärmegevinne usw.) berechnet. So lässt sich die energetische Qualität des Gebäudes unabhängig vom Nutzerverhalten und von der Wetterlage beurteilen. Insbesondere wegen der standardisierten Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch.

### Primärenergiebedarf – Seite 2

Der Primärenergiebedarf bildet die Energieeffizienz des Gebäudes ab. Er berücksichtigt neben der Endenergie auch die sogenannte „Vorkette“ (Erkundung, Gewinnung, Verteilung, Umwandlung) der jeweils eingesetzten Energieträger (z. B. Heizöl, Gas, Strom, erneuerbare Energien etc.). Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz sowie eine die Ressourcen und die Umwelt schonende Energienutzung. Zusätzlich können die mit dem Energiebedarf verbundenen CO<sub>2</sub>-Emissionen des Gebäudes freiwillig angegeben werden.

### Energetische Qualität der Gebäudehülle – Seite 2

Angegeben ist der spezifische, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust (Formelzeichen in der EnEV:  $H_T$ ). Er beschreibt die durchschnittliche energetische Qualität aller wärmeübertragenden Umfassungsflächen (Außenwände, Decken, Fenster etc.) eines Gebäudes. Ein kleiner Wert signalisiert einen guten baulichen Wärmeschutz. Außerdem stellt die EnEV Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz (Schutz vor Überhitzung) eines Gebäudes.

### Endenergiebedarf – Seite 2

Der Endenergiebedarf gibt die nach technischen Regeln berechnete, jährlich benötigte Energiemenge für Heizung, Lüftung und Warmwasserbereitung an. Er wird unter Standardklima- und Standardnutzungsbedingungen errechnet und ist ein Indikator für die Energieeffizienz eines Gebäudes und seiner Anlagentechnik. Der Endenergiebedarf ist die Energiemenge, die dem Gebäude unter der Annahme von standardisierten Bedingungen und unter Berücksichtigung der Energieverluste zugeführt werden muss, damit die standardisierte Innentemperatur, der Warmwasserbedarf und die notwendige Lüftung sichergestellt werden können. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz.

### Angaben zum EEWärmeG – Seite 2

Nach dem EEWärmeG müssen Neubauten in bestimmtem Umfang erneuerbare Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs nutzen. In dem Feld „Angaben zum EEWärmeG“ sind die Art der eingesetzten erneuerbaren Energien und der prozentuale Anteil der Pflichterfüllung abzulesen. Das Feld „Ersatzmaßnahmen“ wird ausgefüllt, wenn die Anforderungen des EEWärmeG teilweise oder vollständig durch Maßnahmen zur Einsparung von Energie erfüllt werden. Die Angaben dienen gegenüber der zuständigen Behörde als Nachweis des Umfangs der Pflichterfüllung durch die Ersatzmaßnahme und der Einhaltung der für das Gebäude geltenden verschärften Anforderungswerte der EnEV.

### Endenergieverbrauch – Seite 3

Der Endenergieverbrauch wird für das Gebäude auf der Basis der Abrechnungen von Heiz- und Warmwasserkosten nach der Heizkostenverordnung oder aufgrund anderer geeigneter Verbrauchsdaten ermittelt. Dabei werden die Energieverbrauchsdaten des gesamten Gebäudes und nicht der einzelnen Wohneinheiten zugrunde gelegt. Der erfasste Energieverbrauch für die Heizung wird anhand der konkreten örtlichen Wetterdaten und mithilfe von Klimafaktoren auf einen deutschlandweiten Mittelwert umgerechnet. So führt beispielsweise ein hoher Verbrauch in einem einzelnen harten Winter nicht zu einer schlechteren Beurteilung des Gebäudes. Der Endenergieverbrauch gibt Hinweise auf die energetische Qualität des Gebäudes und seiner Heizungsanlage. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Verbrauch. Ein Rückschluss auf den künftig zu erwartenden Verbrauch ist jedoch nicht möglich; insbesondere können die Verbrauchsdaten einzelner Wohneinheiten stark differieren, weil sie von der Lage der Wohneinheiten im Gebäude, von der jeweiligen Nutzung und dem individuellen Verhalten der Bewohner abhängen.

Im Fall längerer Leerstände wird hierfür ein pauschaler Zuschlag rechnerisch bestimmt und in die Verbrauchserfassung einbezogen. Im Interesse der Vergleichbarkeit wird bei dezentralen, in der Regel elektrisch betriebenen Warmwasseranlagen der typische Verbrauch über eine Pauschale berücksichtigt: Gleiches gilt für den Verbrauch von eventuell vorhandenen Anlagen zur Raumkühlung. Ob und inwieweit die genannten Pauschalen in die Erfassung eingegangen sind, ist der Tabelle „Verbrauchserfassung“ zu entnehmen.

### Primärenergieverbrauch – Seite 3

Der Primärenergieverbrauch geht aus dem für das Gebäude ermittelten Endenergieverbrauch hervor. Wie der Primärenergiebedarf wird er mithilfe von Umrechnungsfaktoren ermittelt, die die Vorkette der jeweils eingesetzten Energieträger berücksichtigen.

### Pflichtangaben für Immobilienanzeigen – Seite 2 und 3

Nach der EnEV besteht die Pflicht, in Immobilienanzeigen die in § 16a Absatz 1 genannten Angaben zu machen. Die dafür erforderlichen Angaben sind dem Energieausweis zu entnehmen, je nach Ausweisart der Seite 2 oder 3.

### Vergleichswerte – Seite 2 und 3

Die Vergleichswerte auf Endenergieebene sind modellhaft ermittelte Werte und sollen lediglich Anhaltspunkte für grobe Vergleiche der Werte dieses Gebäudes mit den Vergleichswerten anderer Gebäude sein. Es sind Bereiche angegeben, innerhalb derer ungefähr die Werte für die einzelnen Vergleichskategorien liegen.

<sup>1</sup> siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

## Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz - EEWärmeG

Nachweisführung nach § 10 EEWärmeG

## Geothermie und Umweltwärme

Diese Vorlage dient als Hilfestellung bei der Nachweisführung und ist der unteren Baurechtsbehörde innerhalb von 3 Monaten ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage des Gebäudes vorzulegen.  
Bei den kursiv gedruckten Texten handelt es sich um erläuternde Hinweise. Freiwillige Angaben sind mit einem "F" gekennzeichnet.  
Weitere Angaben sind den Hinweisen zu den Formularen zu entnehmen.

<b>A. Allgemeine Angaben zum Gebäude und Gebäudeeigentümer</b>			
Vorname <b>Rolf</b>	Name (bzw. Firma, etc.) <b>Schuler</b>		
Straße und Hausnummer <b>Dillweißensteiner Strasse 1</b>		Postleitzahl <b>75180</b>	Ort <b>Pforzheim</b>
Anschrift des Gebäudes, auf das sich der Erfüllungsnachweis bezieht, falls abweichend von obiger Adresse			
Straße und Hausnummer <b>Dillweißensteiner Strasse 37 a</b>		Postleitzahl <b>75180</b>	Ort <b>Pforzheim</b>
<b>B. Pflichterfüllung: Geothermie und Umweltwärme</b>			
Bei Maßnahmenkombinationen gemäß § 8 EEWärmeG bitte zusätzlich die entsprechenden Formulare der ausgewählten Maßnahmen verwenden. Die Prozentsätze an den jeweiligen Pflichtanteilen müssen in der Summe 100 ergeben.			
<b>I. Pflichtanteil</b>			
<b>f</b> Gebäudenutzfläche / Nettogrundfläche	<b>466 m<sup>2</sup></b>	<i>(Die Flächenwerte können dem Energieausweis entnommen werden.)</i>	
Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser <b>f</b> und Kältebedarf für Kühlung	<b>25 kWh/m<sup>2</sup>a</b>		
Inbetriebnahmejahr der Heizanlage <b>2019</b>			
Der Wärme- und Kälteenergiebedarf des Gebäudes, gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 9 EEWärmeG, wird zu mindestens 50% aus einer Anlage zur Nutzung von Geothermie und Umweltwärme gedeckt (Pflichtanteil nach § 5 Abs.4)			<input checked="" type="checkbox"/>
Bei Maßnahmenkombinationen: Durch die eingesetzte Wärmepumpe wird der Pflichtanteil zur Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs des Gebäudes zu			100 100 % erfüllt
<b>II. Nachweise nach Nummer III der Anlage zum EEWärmeG</b>			
Bitte Anlage "Bestätigung des Sachkundigen zur installierten Wärmepumpe" beifügen.			
Ort, Datum <b>Pforzheim 16.08.2019</b>		Unterschrift des Gebäudeeigentümers <i>i.v. F. Schuler</i>	

### Bestätigung des Sachkundigen zur installierten Wärmepumpe

Anschrift des Gebäudes, auf das sich der Nachweis bezieht	
Straße und Hausnummer <b>Dillweißensteiner Strasse 37 a</b>	Postleitzahl   Ort <b>75180   Pforzheim</b>
<b>Grundsätzliche Anforderungen</b>	
Die Wärmepumpe verfügt über Wärmemengen- und Stromzähler bzw. Brennstoffzähler, deren Messwerte die Berechnung der Jahresarbeitszahl der Wärmepumpe ermöglichen.	<input checked="" type="checkbox"/>
Es handelt sich um eine Sole/Wasser- oder Wasser/Wasser-Wärmepumpe, bei der die Vorlauftemperatur nachweislich bis zu 35 Grad Celsius beträgt. Ein Wärmemengen- und Stromzähler bzw. Brennstoffzähler ist daher nicht notwendig.	<input type="checkbox"/>
Die Wärmepumpe ist ausgezeichnet mit dem gemeinschaftlichen Umweltzeichen "Euroblume" (Nachweis ist beizulegen).	<input type="checkbox"/>
oder	
Die Wärmepumpe ist ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen "Blauer Engel" (Nachweis ist beizulegen).	<input type="checkbox"/>
oder	
Die Wärmepumpe ist ausgezeichnet mit dem Prüfzeichen "European Quality Label for Heat Pumps" (Nachweis ist beizulegen). <i>(Gilt nicht für fossil angetriebene Wärmepumpen)</i>	<input type="checkbox"/>
oder	
Die Wärmepumpe erfüllt gleichwertige Anforderungen gemäß Nummer III der Anlage zum EEWärmeG.	<input type="checkbox"/>
<b>Weitere Anforderungen an elektrisch angetriebene Wärmepumpen</b>	
Die Warmwasserbereitung des Gebäudes erfolgt durch die Wärmepumpe oder zu einem wesentlichen Anteil durch andere Erneuerbare Energien:    JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>	
Falls JA:	
Es wurde eine Luft/Wasser- oder Luft/Luft-Wärmepumpe mit einer Jahresarbeitszahl von mindestens 3,3 installiert.	<input checked="" type="checkbox"/>
Es wurde eine andere Elektrowärmepumpe mit einer Jahresarbeitszahl von mindestens 3,8 installiert.	<input type="checkbox"/>
Falls NEIN:	
Es wurde eine Luft/Wasser- oder Luft/Luft-Wärmepumpe mit einer Jahresarbeitszahl von mindestens 3,5 installiert.	<input type="checkbox"/>
Es wurde eine andere Elektrowärmepumpe mit einer Jahresarbeitszahl von mindestens 4,0 installiert.	<input type="checkbox"/>
<i>Die Jahresarbeitszahl muss nach den anerkannten Regeln der Technik berechnet werden (z.B. VDI 4650).</i>	
<b>Weitere Anforderungen an fossil angetriebene Wärmepumpen</b>	
Es wurde eine mit fossilen Brennstoffen angetriebene Wärmepumpe mit einer Jahresarbeitszahl von mindestens 1,2 installiert.	<input type="checkbox"/>
<b>Technische Angaben</b>	
Leistungsziffer(n) der Wärmepumpe aus Prüfstandsmessung (Herstellerangaben) für	
f Sole/Wasser B0 / W35	_____
f oder Wasser/Wasser W10 / W35	_____
f oder Luft/Wasser A-7 / W35, A2 / W35 und A10 / W35	3,16 / 3,85 / 4,70
f Auslegungstemperatur des Heizungssystems in °C (maximale Vorlauftemperatur)	35
f Wärmequelle	<input type="checkbox"/> Erdreich <input checked="" type="checkbox"/> Luft <input type="checkbox"/> Grundwasser <input type="checkbox"/> Sonstige
Ich bin berechtigt im Sinne des EEWärmeG diesen Nachweis zu erstellen	
als sachkundige Person gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 7 EEWärmeG	<input checked="" type="checkbox"/>
Ich bestätige, dass alle Angaben sachlich richtig sind.	
Name, Vorname / Firma <b>Mirjan Zorko, Fa. Zorko GmbH</b>	Stempel
Ort, Datum <b>Pforzheim, 16.08.2019</b>	Unterschrift des Sachkundigen 